

Regelleistung/Sozialgeld/Regelsätze nach SGB II/SGB XII ab 01.07.2009¹

	Haushaltsvorstände und Allein-stehende 100 %	Haushalts-angehörige 0-5 Jahre 60 %	Haushalts-an-gehörige 6-13 Jahre 70 %	Haushalts-an-gehörige ab 14 Jahren ² 80 %	bei zwei Partnern ab 18 Jahren jeweils 90 %
Regelleistung/ Sozial- geld/ Regelsatz ³	359,- €	215,- €	251,- €	287,- €	323,- €
zum Vergleich AsylbLG Barbetrag AsylbLG § 3 II AsylbLG gesamt	40,90 € 184,07 € 224,97 €	<u>0- 6Jahre</u> 20,45 € 112,48 € 132,93 €	<u>7-13 Jahre</u> 20,45 € 158,50 € 178,95 €	40,90 € 158,50 € 199,40 €	40,90 € 158,50/ 184,07 € 199,40/ 224,97 €

Freibetrag vom Arbeitseinkommen

Freibetrag nach SGB II: immer die ersten 100 €, zzgl. 20 % des Einkommens zwischen 100 € und 800 €, zzgl. 10 % des Einkommens zwischen 800 € und 1200/1500 €, §§ 11, 30 SGB II. Freibetrag nach SGB XII: 30 % des Einkommens, maximal jedoch 50 % von 359 € = 180 €, § 82 III SGB XII.⁴

Einkommensgrenzen für Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 85 SGB XII)

718 € (doppelter Eckregelsatz), zzgl. Miete + Familienzuschlag 251 € (70 % des Eckregelsatzes) je weiteren Haushaltsangehörigen.⁵

Mehrbedarfszuschläge⁶

Mehrbedarf	Betrag ⁷	Prozentsatz
- für Alleinerziehende mit einem Kind 0 - 6 Jahre § 30 III SGB XII / § 21 III SGB II	129,- €	36%
- für Alleinerziehende mit 2 - 3 Kindern 0 - 15 Jahre § 30 III SGB XII/ § 21 III SGB II	129,- €	36%
- <u>alternativ</u> für Alleinerziehende pro Kind unter 18 Jahren § 30 III SGB XII/ § 21 III SGB II	43,- €	12% ⁸
für Schwangere ⁹ § 30 II SGB XII/ § 21 II SGB II	61,- €	17%
für Gehbehinderte ab 65 Jahren sowie gehbehinderte Erwerbs- unfähige unter 65 Jahren, § 30 I SGB XII ¹⁰	61,- €	17%
für kostenaufwändige Ernährung, § 30 V SGB XII/ § 21 V SGB II	36 € bis 72 €	je nach Erkrankung ¹¹

¹ Die Beträge gelten als Regelleistung, Sozialgeld bzw. Regelsätze nach SGB II und SGB XII bundesweit, auch in Ostdeutschland. Die Länder können für die Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII vom SGB II abweichende Regelsätze festsetzen, was in Bayern der Fall ist.

² Die Beträge gelten nach SGB II nur für bei ihren Eltern lebende Kinder unter 25 Jahren. Sonstige volljährige Haushaltsangehörige erhalten nach SGB II die Regelleistung für Haushaltsvorstände (359,- €).

³ Die Beträge gelten nach SGB II und SGB XII bundesweit, auch in Ostdeutschland. Regelsatz und Regelleistung wurden zum 01.07.09 von 351 € auf 359 € angepasst.

Zusätzlich sind die Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung, § 22 SGB II, § 29 SGB XII zu übernehmen.

Einmalige Beihilfen sind nach SGB II / SGB XII nur in wenigen Fällen vorgesehen, § 23 III SGB II, § 31 SGB XII; ggf. auch Wohnungsbeschaffungskosten, Umzug, Renovierung, Mietkaution, § 22 SGB II, § 29 SGB XII; Miet- und Energieschulden § 34 SGB XII, § 22 V SGB II.

Leistungsberechtigte nach SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, § 5 SGB V. Leistungsberechtigte nach SGB XII erhalten den Krankenversicherungsbeitrag, § 32 SGB XII, oder Leistungen der Krankenversicherung, § 264 SGB V.

⁴ Vom Einkommen sind gemäß § 82 II SGB XII, § 11 SGB II sowie VO zu § 82 SGB XII bzw. ALG II-VO Steuern, Versicherungsbeiträge und nach SGB XII auch Werbungskosten sowie der genannte Freibetrag abzusetzen. Für die Berechnung der Freibeträge nach Prozentsätzen ist das Brutto zugrunde zu legen, § 82 III SGB XII bzw. § 30 SGB II. Der Betrag von 1500 € nach SGB II gilt, wenn mdj. Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

⁵ Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (Hilfen in anderen Lebenslagen, z. B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte) können auch von Leistungsberechtigten nach SGB II beansprucht werden.

⁶ Prozentsatz von 359 €. Für Haushaltsangehörige ergeben sich ggf. geringere Beträge.

⁷ Beim ALG II erfolgt eine Rundung auf volle €-Beträge, § 41 II SGB II.

⁸ Soweit sich dadurch ein höherer Betrag ergibt, maximal jedoch 60 %.

⁹ Ab 13. Schwangerschaftswoche.

¹⁰ Als gehbehindert gelten Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG. Ein entsprechender Mehrbedarf für Sozialgeldempfänger fehlt im SGB II (verfassungswidrige Regelungslücke).

¹¹ Nach einer Empfehlung des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge von 2008 www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/oktober/gutachten.2008-10-09.8927791199 wird für folgende Krankheiten ein Mehrbedarf festgesetzt: Niereninsuffizienz (Nierenversagen) Eiweißdefinierte Kost 36 €, Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung Dialysediät 72 €, Zöliakie / Sprue Glutenfreie Kost 72 €

Ein "Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit" für kostenaufwändige Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen: Krebs (bösartiger Tumor); HIV-Infektion/AIDS; Multiple Sklerose; Colitis ulcerosa; Morbus Crohn: jeweils 36 €

Die Liste führt nicht abschließend die Erkrankungen und Krankheitsbilder auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann. In begründeten Fällen ist auch bei anderen Krankheiten ein Mehrbedarf anzuerkennen!

Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG in Euro

- Umrechnung der Beträge nach § 3 AsylbLG in Euro, Stand 01.07.2009 -

Die seit 1.11.1993 unveränderten Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende	Haushalts- angehörige 0-6 Jahre	Haushalts- angehörige 7-13 Jahre	Haushalts- angehörige 14-17 Jahre	Haushalts- angehörige ab 18 Jahre
AsylbLG Barbetrag	40,90	20,45	20,45	40,90	40,90
AsylbLG § 3 Abs. 2	184,07	112,48	158,50	158,50	158,50
AsylbLG gesamt	224,97	132,93	178,95	199,40	199,40

Seit 10 Jahren gleichbleibende Leistungen nach AsylbLG weiter "auskömmlich"

Da die seit 01.11.93 unveränderten Grundleistungsbeträge nach AsylbLG weiterhin "auskömmlich" seien, hat der Bundesrat am 20.12.01 eine von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung der Leistungen nach AsylbLG um ca. 1,4 % abgelehnt und stattdessen eine Aufrundung auf den nächsten vollen Euro vorgeschlagen (BR-Drucksache 956/1/01). Die Bundesregierung war demgegenüber der Auffassung, dass eine Anpassung in den Jahren 1994 bis 2001 nicht nötig gewesen sei. Da aber 2001 die Preise um ca. 2,9 % gestiegen seien, müssten zum 01.01.02 die Grundleistungen nach AsylbLG um 1,4 % angehoben werden (BR-Drucksache 956/01). Da seitens der Bundesregierung und des BMA nicht versucht wurde, mit dem Bundesrat eine Einigung herbeizuführen, wurden im Ergebnis beide Vorschläge abgelehnt. Die **Umrechnung auf Euro** der im Gesetz weiter genannten, seit 1993 unveränderten DM-Beträge nach § 3 AsylbLG erfolgt daher centgenau.

Beim **Vergleich mit den Regelsätzen nach dem BSHG** ist zu bedenken, dass zusätzlich zu den bis 31.12.2004 geltenden BSHG-Regelsätzen noch einmalige Beihilfen für Kleidung usw. gewährt werden, die nach AsylbLG im Regelfall nicht gewährt werden, da die Grundleistungsbeträge nach AsylbLG den Bedarf für Kleidung bereits mit umfassen. Vergleichbar ist jedoch der seit 1.7.2009 geltende **Sozialhilferegelsatz von 359,- Euro** (SGB II / SGBXII), der ebenfalls bereits den Regelbedarf an Kleidung und die meisten einmalige Beihilfen enthält.

Demnach sind die Leistungen nach AsylbLG - infolge der seit 1993 ausgebliebenen Beträgeanpassung - **gegenüber der Sozialhilfe um 36 % gekürzt!**

Zudem kommt es zu **erheblichen weiteren Kürzungen durch die Praxis der Sachleistungsgewährung** durch Beschränkung des Einkaufs auf wenige, teure Geschäfte, zusätzliche Fahrtkosten zum Einkaufen, ggf. bedarfs- und mengenmäßig völlig unzureichende, wertmäßig die Vorgaben des § 3 AsylbLG um bis zu 50 % unterschreitende Lebensmittelpakete.

*Vorschlag BMA: "Erhöhung" der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG
Bundratsdrucksache 956/01 v. 09.11.01¹² - in Euro*

	Haushaltsvor- stände und Allein-stehende	Haushalts- angehörige 0-6 Jahre	Haushalts- angehörige 7-13 Jahre	Haushalts- angehörige 14-17 Jahre	Haushalts- angehörige ab 18 Jahre
AsylbLG Barbetrag	42,-	21,-	21,-	42,-	42,-
AsylbLG § 3 Abs. 2	187,-	114,-	161,-	161,-	161,-
AsylbLG gesamt	229,-	135,-	182,-	203,-	203,-

*Vorschlag Bundesrat: Anpassung der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG
Bundratsdrucksache 956/1/01 v. 11.12.01¹³ - in Euro*

	Haushaltsvor- stände und Allein-stehende	Haushalts- angehörige 0-6 Jahre	Haushalts- angehörige 7-13 Jahre	Haushalts- angehörige 14-17 Jahre	Haushalts- angehörige ab 18 Jahre
AsylbLG Barbetrag	41,-	21,-	21,-	41,-	41,-
AsylbLG § 3 Abs. 2	185,-	113,-	159,-	159,-	159,-
AsylbLG gesamt	226,-	134,-	180,-	200,-	200,-

zum Vergleich: Regelsätze nach § 20 SGB II / § 28 SGB XII ab 1.7.2009¹⁴

Regelsatz Sozialhilfe und ALG II	359,-	215,-	251,-	287,-	323,-
----------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------

© Georg Classen 05/2009

¹² download unter <http://www.parlamentsspiegel.de> "Seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 sind die Beträge nach § 3 nicht erhöht worden, weil dies nach Auffassung des Verordnungsgebers nicht erforderlich war. Eine Prüfung zum 1. Januar 2002 hat ergeben, dass nunmehr eine Anhebung der Beträge erforderlich ist. Die Lebenshaltungskosten im Jahre 2001 werden sich ... voraussichtlich um 2,3 % erhöhen. Im Hinblick darauf, dass in diesem Index ... auch Nutzungskosten für einen PKW sowie weitere Kostensteigerungen für Waren oder Leistungen enthalten sind, die nicht durch die Beträge nach § 3 zu decken sind ... ist für 2001 ein verminderter Index in Höhe von 1,4 % gerechtfertigt. ... Eine Rundung auf volle Euro ist aus Gründen des Verwaltungsvollzugs erforderlich. ..."

¹³ download unter <http://www.parlamentsspiegel.de> "Die bisherige Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG haben sich aus auskömmlich erwiesen ... Eine Aufrundung auf den nächst höheren vollen Euro wird vor allem aus Gründen der Praktikabilität ... für sinnvoll und ausreichend angesehen." Dieser Vorschlag des BR-Innenausschusses wurde am 20.12.01 vom Bundratsplenium beschlossen, von der Bundesregierung aber nicht vollzogen.

¹⁴ zum 1.7.2009 wurde der Regelsatz nach SGB II/SGB XII von 351 auf 359 € erhöht.

Energiepauschalen und Warmwasseranteil im Sozialhilfesatz / ALG II nach § 2 AsylbLG / SGB II / SGB XII in Berlin ab 01.01.2008 *

	Haushalt mit 1 Person	Haushalt mit 2 Personen	Haushalt mit 3 Personen	je weitere Person
Pauschale insgesamt	27,00	38,00	49,00	11,00
Warmwasseranteil	12,15	17,10	22,05	4,95
Anteil für Kochen	6,70	7,70	8,70	1,00
Anteil f. Strom ("Licht" und el. Geräte)	8,15	13,20	18,25	5,05

Die Regelsätze sollen den notwendigen Bedarf für Ernährung, "persönliche Bedürfnisse" und Körperpflege sowie "hauswirtschaftlichen Bedarf" einschließlich "Haushaltsenergie" (Licht und elektrische Geräte, Warmwasser, Kochen - mit Ausnahme der Heizkosten) decken. Aus den Regelsätzen müssen deshalb die Kosten für "Haushaltsenergie" bezahlt werden (=STROM und GAS, soweit sie nicht für Heizung benötigt werden). Die Kosten für Miete sowie für HEIZUNG (einschl. STROM und GAS für Heizzwecke) werden demgegenüber zusätzlich zu dem Regelsätzen übernommen.

Wenn Heizung und Warmwasser beispielsweise aus der Zentralheizung/Fernheizung kommen und in der Miete enthalten sind, lässt sich nicht feststellen, welcher Anteil auf das eigentlich aus dem Regelsatz zu bezahlende Warmwasser entfällt. Dasselbe gilt bei einer Gasetagenheizung und gleichzeitiger Warmwasserbereitung mit Gas und/oder Kochen mit Gas. Auch bei einer Warmmiete incl. aller Verbrauchskosten (einschl. Kochen/Licht/Warmwasser, z.B. im Wohnheim) lassen sich die tatsächlich auf Haushaltsenergie entfallenden Anteile nicht feststellen. Das Amt übernimmt deshalb in solchen Fällen zwar die gesamten, auch die auf Haushaltsenergie entfallenden Kosten, legt aber für die auf Haushaltsenergie entfallenden Anteile die o.g. geschätzten Pauschalen fest und kürzt dann die Regelsätze entsprechend.

In folgenden Fällen kann es zu Kürzungen der Regelsätze kommen:

1. Die **Warmmiete enthält** mit den Heizkosten auch **die Kosten für Warmwasser** (bei Warmwasserbereitung über die Zentralheizungsanlage). Das Amt kürzt die Regelsätze um den "Warmwasseranteil".

Hier passieren häufig Fehler: Die Kürzung ist beispielsweise unrechtmäßig, wenn das Warmwasser nicht über die Zentralheizung, sondern über einen elektrischen Durchlauferhitzer läuft.

2. **Wohnung wird mit Gas beheizt:** Gasetagenheizung, einzelne Gasöfen. Das Amt muss zusätzlich zur Miete die "tatsächlichen" Heizkosten (§ 3 VO zu § 22 BSHG), hier also die volle GAS-Pauschale übernehmen. Wenn Kochen und/oder Warmwasser ebenfalls mit Gas betrieben werden, dürfen die Regelsätze entsprechend gekürzt werden.

Beispiel: Wohnung mit Gasheizung, Gasherd, Warmwasserbereitung elektrisch. Das Amt muss die volle GAS-Rate übernehmen und kürzt die Regelsätze um den Gas-Anteil für Kochen.

Hier passieren häufig Fehler: Kürzungen um die entsprechenden Anteile sind unzulässig, wenn nicht mit Gas, sondern elektrisch gekocht wird, bzw. das Warmwasser nicht über Gas, sondern über elektrischen Durchlauferhitzer läuft.

3. **Miete enthält bereits die Kosten für Haushaltsenergie.** Man muss selbst nichts an den STROM- oder GASversorger zahlen. Dies ist beispielsweise in vielen **Wohnheimen** der Fall. Die Regelsätze werden um die gesamte Energiepauschale gekürzt. **Auch hier passieren häufig Fehler:** Das Wohnheim darf in solchen Fällen kein Geld für die Benutzung von Kochplatten, Duschen oder Waschmaschinen verlangen, sonst Widerspruch einlegen und die entsprechen Kosten beantragen, oder Heimaufsicht einschalten! Unzulässig ist die Kürzung zudem bei Unterbringung in Billigpensionen ohne Kochgelegenheit (und/oder ohne Möglichkeit zum Wäschewaschen), da dort zusätzliche Kosten für Haushaltsenergie in Form von warmem Essen am Imbiss, in Gaststätten, für Waschsalon etc. anfallen (Rschr. Sen Soz VII Nr. 13/89 v. 5.5.89).

4. **Untermietverträge und kostenlos zur Verfügung gestellte Wohnmöglichkeiten:**

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, unterstellt das Amt regelmäßig, dass die Energiekosten in der Miete enthalten seien. Die Folge sind Kürzungen der Regelsätze um die gesamte Energiepauschale. Dies passiert auch, wenn eine Wohnmöglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt wird!!! Wenn Leistungsberechtigte (Bekannte, Verwandte, Flüchtlinge, etc) vorübergehend, wg. fehlender Untermieterlaubnis, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit etc, kostenlos wohnen können, dankt das Amt dies damit, dass der Wohnungsgeber auch noch die Strom- und Gaskosten dafür bezahlen soll.

Problem: Flüchtlingen, die statt im Sammellager bei Verwandten oder Bekannten wohnen wollen, legen die Ämter häufig eine Erklärung zur Unterschrift vor, dass die Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt sei. Das Amt spart die Mietkosten und kürzt auch noch die Regelsätze um die Energiepauschale.

TIP: Der Wohnungsgeber sollte auch bei ansonsten kosten- und vertragsloser Wohnmöglichkeit vom Leistungsberechtigten schriftlich einen anteiligen Beitrag zu den Strom und Gaskosten verlangen (oder entsprechende Zahlungen quittieren)! Besser ist ein Untermietvertrag mit der Regelung, "zusätzlich zur festgelegten Miete sind anteilige Kosten für STROM und GAS vom Untermieter zu zahlen". Die Höhe des Beitrages zu den Strom/Gaskosten ist dabei unerheblich. Dies beim Amt vorlegen, dann entfällt die pauschale Regelsatzkürzung (ggf. Widerspruch einlegen!)

*Beträge lt. **Rundschreiben SenGesSozV Berlin I A 25 Nr. 24/04** vom 11.11.2004. Die Pauschale für den Haushaltsvorstand wurde von 30.- auf 27.- gesenkt, für Haushaltsangehörige von 13.- auf 11.-. Zugleich wurde der Warmwasseranteil überproportional von 9.- auf 12,15 erhöht und der Stromanteil unrealistisch von 14,30 auf 8,15 gesenkt.

Anlage zum Rundschreiben I Nr. 4/2010

1. [Regelsätze und Barleistungen nach SGB XII](#)
2. [Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII](#)
3. [Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#)
4. [Pauschalen für Haushaltsenergie \(Energiepauschalen\) und Warmwasseranteil im Regelsatz](#)

1. Regelsätze und Barleistungen nach SGB XII

Regelsätze nach SGB XII

monatlicher Betrag in Euro

Beginn der Gültigkeit:		01.07.2007	01.07.2008	01.07.2009
a) für Haushaltsvorstände und Alleinstehende		347, 00 €	351, 00 €	359, 00 €
b) für Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)	bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	208,00 €	211,00 €	215,00 €
	ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	208,00 €	211,00 €	251,00 €
	ab Vollendung des 14. Lebensjahres	278,00 €	281,00 €	287,00 €
c) für Haushaltsangehörige , die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben jeweils (sog. Mischregelsatz)		312,00 €	316,00 €	323,00 €

Barleistungen nach § 35 SGB XII

monatlicher Betrag in Euro

Beginn der Gültigkeit:		01.07.2007	01.07.2008	01.07.2009
a) Grundbarbetrag für Hilfeempfänger/innen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen		93,69 € (27% v. 347 €)	94,77 € (27% v. 351 €)	96,93 € (27% v. 359 €)
b) Für Minderjährige Hilfeempfänger/innen, die auf Kosten der Sozialhilfe untergebracht sind, beträgt der Barbetrag in den vorstehend genannten Einrichtungen	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Einschulung (ggf. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	5,57 € (5,94% v. 93,69 €)	5,63 € (5,94% v. 94,77 €)	5,76 € (5,94% v. 96,93 €)
	Vom Beginn der Einschulung (ggf. vom Beginn des 7. Lebensjahres) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	13,91 € (14,85% v. 93,69 €)	14,07 € (14,85% v. 94,77 €)	14,39 € (14,85% v. 96,93 €)
	Vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	27,83 € (29,7% v. 93,69 €)	28,15 € (29,7% v. 94,77 €)	28,79 € (29,7% v. 96,93 €)
	Vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	55,65 € (59,4% v. 93,69 €)	56,29 € (59,4% v. 94,77 €)	57,58 € (59,4% v. 96,93 €)

Lebensjahres				
	Im 18. Lebensjahr	64,93 € (69,3% v. 93,69 €)	65,68 € (69,3% v. 94,77 €)	67,17 € (69,3% v. 96,93 €)

2. Mehrbedarfzuschläge nach § 30 SGB XII

monatlicher Betrag in Euro

Beginn der Gültigkeit:		01.07.2007	01.07.2008	01.07.2009
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 und 2 SGB XII (17 v.H.)¹	für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	58,99 €	59,67 €	61,03 €
	für Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr (sofern nicht Ehegatte oder Lebenspartner)	47,26 €	47,77 €	48,79 €
	für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammen leben mit Mischregelsatz	53,04 €	53,72 €	54,91 €
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII (36 v.H.)	für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	124,92 €	126,36 €	129,24 €
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII (12 v.H. für jedes Kind, sofern die Bedingungen der Nr. 1 nicht vorliegen)	für Haushaltsvorstände und Alleinstehende, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht	max. 208,20 €	max. 210,60 €	max. 215,40 €
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 4 SGB XII (35 v.H.)	für Haushaltsvorstände und Alleinstehende, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht	121,45 €	122,85 €	125,65 €
	für Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr	97,30 €	98,35 €	100,45 €
	für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben mit Mischregelsatz	109,20 €	110,60 €	113,05 €

¹Die im Einzelfall erforderlichen Beträge für minderjährige Haushaltsangehörige bitte ich, selbst zu errechnen. Ein Mehrbedarf in vorgenannter Höhe ist anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Die Einzelfallprüfung kann auch zu einem geringeren Bedarf führen.

3. Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Beginn der Gültigkeit:	01.07.2007	01.07.2008	01.07.2009
Belastungsgrenze im Regelfall 2 v.H. des Jahresbetrages des Regelsatzes	83,28 €	84,24 €	86,16 €
Belastungsgrenze bei chronischen Erkrankungen 1 v.H. des Jahresbetrages des Regelsatzes	41,64 €	42,12 €	43,08 €

4. Pauschalen für Haushaltsenergie (Energiepauschalen) und Warmwasseranteil im Regelsatz

monatlicher Betrag in Euro

Beginn der Gültigkeit		01.07.2010
Haushaltsvorstand oder Alleinstehende	Pauschale insgesamt (5,6057% des Regelsatzes*)	20,12 €
	Anteil für Warmwasserbereitung (1,8029% des Regelsatzes*)	6,47 €
	Anteil für Kochenergie (22,3% der Gesamtpauschale*)	4,49 €
Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	Pauschale insgesamt (5,6057% des Regelsatzes*)	12,05 €
	Anteil für Warmwasserbereitung (1,8029% des Regelsatzes*)	3,88 €

	Anteil für Kochenergie (22,3% der Gesamtpauschale*)	2,69 €
Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Pauschale insgesamt (5,6057% des Regelsatzes*)	14,07 €
	Anteil für Warmwasserbereitung (1,8029% des Regelsatzes*)	4,53 €
	Anteil für Kochenergie (22,3% der Gesamtpauschale*)	3,14 €
Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner) ab Vollendung des 14. Lebensjahres	Pauschale insgesamt (5,6057% des Regelsatzes*)	16,09 €
	Anteil für Warmwasserbereitung (1,8029% des Regelsatzes*)	5,18 €
	Anteil für Kochenergie (22,3% der Gesamtpauschale*)	3,59 €
Haushaltsangehörige , die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben jeweils mit Mischregelsatz	Pauschale insgesamt (5,6057% des Regelsatzes*)	18,11 €
	Anteil für Warmwasserbereitung (1,8029% des Regelsatzes*)	5,82 €
	Anteil für Kochenergie (22,3% der Gesamtpauschale*)	4,04 €

* Hinweis:


Der Anteil der Pauschale für Haushaltenergie am Regelsatz insgesamt ist nach dem BSG-Urteil - B 4 AS 8/09 R - auf Grundlage der Regelsatzbemessung der EVS 1998 vorzunehmen. Eine Dynamisierung der Regelsätze wirkt sich gleichmäßig auf alle Regelsatzbestandteile aus.

« [zurück](#)

[Übersicht](#)

2 / 2

© Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Zu unserem Angebot:	Kontakt
Newsletter  abonnieren / kündigen Link funktioniert nicht Vorschriften ABC Verzeichnis der Abkürzungen	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Oranienstraße 106 10969 Berlin Kontakt Ihre Fragen richten Sie bitte direkt an die: Berliner Sozialämter Berliner Jugendämter Berliner JobCenter oder das LAGeSo

Weiterführende Links

[Bundesrecht](#) 

[Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin](#) bei der Senatsverwaltung für Justiz

[Kulturbuch-Verlag GmbH](#)  bietet Leseservice für Amtsblatt von Berlin und Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

[Bundesgesetzblatt](#) 

[Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg](#) 

[Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.](#) 

[Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe](#) 

Energiepauschalen und Warmwasseranteil in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 AsylbLG in Berlin ab 01.01.2008 in Euro*

	Haushalts- vorstand	Haushalts- angehörige bis 6 Jahre	Haushalts- angehörige 7 - 13 Jahre	Haushalts- angehörige ab 14 Jahre
Pauschale insgesamt	14,17	8,37	11,27	12,56
Warmwasseranteil	4,25	2,51	3,38	3,77
Anteil für Kochen	3,16	1,87	2,51	2,80
Anteil f. Strom ("Licht" und el. Geräte)	6,76	3,99	5,38	5,99

Die Grundleistungsbeträge sollen den notwendigen Bedarf für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Verbrauchsgütern sowie "persönlichen Bedürfnissen" decken. Zusätzlich sind Unterkunft, Heizung und Hausrat zu gewähren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). "Haushaltsenergie" (Licht und elektrische Geräte, Warmwasser, Kochen - mit Ausnahme der Heizkosten) zählt dabei zu den "Verbrauchsgütern" und ist - anders als Hausrat und Heizung - in den Beträgen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG enthalten. Aus den Grundleistungsbeträgen müssen deshalb die Kosten für "Haushaltsenergie" bezahlt werden (=STROM und GAS, soweit sie nicht für Heizung benötigt werden). Die Kosten für Miete sowie für HEIZUNG (einschl. STROM und GAS für Heizzwecke) werden demgegenüber zusätzlich zu dem Grundleistungsbeträgen vom Sozialamt übernommen.

Wenn Heizung und Warmwasser beispielsweise aus der Zentralheizung/Fernheizung kommen und in der Miete enthalten sind, lässt sich nicht feststellen, welcher Anteil auf das eigentlich aus dem Grundleistungsbetrag zu bezahlende Warmwasser entfällt. Dasselbe gilt bei einer Gasetagenheizung und gleichzeitiger Warmwasserbereitung mit Gas und/oder Kochen mit Gas. Auch bei einer Warmmiete incl. aller Verbrauchskosten (einschl. Kochen/Licht/Warmwasser, z.B. im Wohnheim) lassen sich die tatsächlich auf Haushaltsenergie entfallenden Anteile nicht feststellen. Das Sozialamt übernimmt deshalb in solchen Fällen zwar die gesamten, auch die auf Haushaltsenergie entfallenden Kosten, legt aber für die auf Haushaltsenergie entfallenden Anteile die o.g. geschätzten Pauschalen fest und kürzt dann die Grundleistungsbeträge entsprechend.

In folgenden Fällen kann es zu Kürzungen der Grundleistungsbeträge kommen:

1. Die **Warmmiete enthält** mit den Heizkosten auch **die Kosten für Warmwasser** (bei Warmwasserbereitung über die Zentralheizungsanlage). Das Sozialamt kürzt die Grundleistungsbeträge um den "Warmwasseranteil".

Hier passieren häufig Fehler: Die Kürzung ist beispielsweise unrechtmäßig, wenn das Warmwasser nicht über die Zentralheizung, sondern über einen elektrischen Durchlauferhitzer läuft.

2. **Wohnung wird mit Gas beheizt:** Gasetagenheizung, einzelne Gasöfen. Das Sozialamt muss zusätzlich zur Miete die "tatsächlichen" Heizkosten (§ 3 VO zu § 22 BSHG), hier also die volle GAS-Pauschale übernehmen. Wenn Kochen und/oder Warmwasser ebenfalls mit Gas betrieben werden, dürfen die Grundleistungsbeträge entsprechend gekürzt werden. Beispiel: Wohnung mit Gasheizung, Gasherd, Warmwasserbereitung elektrisch. Das Sozialamt muss die volle GAS-Rate übernehmen und kürzt die Grundleistungsbeträge um den Gas-Anteil für Kochen.

Hier passieren häufig Fehler: Kürzungen um die entsprechenden Anteile sind unzulässig, wenn nicht mit Gas, sondern elektrisch gekocht wird, bzw. das Warmwasser nicht über Gas, sondern über elektrischen Durchlauferhitzer läuft.

3. **Miete enthält bereits die Kosten für Haushaltsenergie.** Man muss selbst nichts an den STROM- oder GASversorger zahlen. Dies ist beispielsweise in vielen **Wohnheimen** der Fall. Die Grundleistungsbeträge werden um die gesamte Energiepauschale gekürzt. **Auch hier passieren häufig Fehler:** Das Wohnheim darf in solchen Fällen kein Geld für die Benutzung von Kochplatten, Duschen oder Waschmaschinen verlangen, sonst Widerspruch einlegen und die entsprechenden Kosten beantragen, oder Heimaufsicht einschalten! Unzulässig ist die Kürzung zudem bei Unterbringung in Billigpensionen ohne Kochgelegenheit (und/oder ohne Möglichkeit zum Wäschewaschen), da dort zusätzliche Kosten für Haushaltsenergie in Form von warmem Essen am Imbiss, in Gaststätten, für Waschsalon etc. anfallen (Rschr. Sen Soz VII Nr. 13/89 v. 5.5.89).

4. Untermietverträge und kostenlos zur Verfügung gestellte Wohnmöglichkeiten:

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, unterstellt das Sozialamt regelmäßig, dass die Energiekosten in der Miete enthalten seien. Die Folge sind Kürzungen der Grundleistungsbeträge um die gesamte Energiepauschale. Dies passiert auch, wenn eine Wohnmöglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt wird!!! Wenn Leistungsberechtigte nach AsylbLG (Bekannte, Verwandte, Flüchtlinge, etc) vorübergehend, wg. fehlender Untermieterlaubnis, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit etc, kostenlos wohnen können, dankt das Sozialamt dies damit, dass der Wohnungsgeber auch noch die Strom- und Gaskosten dafür bezahlen soll.

Problem: Flüchtlingen, die statt im Sammellager bei Verwandten oder Bekannten wohnen wollen, legen die Sozialämter häufig eine Erklärung zur Unterschrift vor, dass die Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt sei. Das Sozialamt spart die Mietkosten und kürzt auch noch die Grundleistungsbeträge um die Energiepauschale.

TIP: Der Wohnungsgeber sollte auch bei ansonsten kosten- und vertragsloser Wohnmöglichkeit vom Leistungsberechtigten nach AsylbLG schriftlich einen anteiligen Beitrag zu den Strom und Gaskosten verlangen (oder entsprechende Zahlungen quittieren)! Besser ist ein Untermietvertrag mit der Regelung, "zusätzlich zur festgelegten Miete sind anteilige Kosten für STROM und GAS vom Untermieter zu zahlen". Die Höhe des Beitrages zu den Strom/Gaskosten ist dabei unerheblich. Dies beim Sozialamt vorlegen, dann entfällt die pauschale Regelsatzkürzung (ggf. Widerspruch einlegen!)

Berlin senkt Kürzungsbeträge für Energiekosten nach § 3 AsylbLG ab 1.1.2008

Da die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit 1993 unverändert geblieben sind und deutlich unter dem Regelsatz nach SGB XII liegen und daher ein Anstieg der Energiepauschalen mangels Erhöhung der Grundleistungen nicht ausgeglichen werden könnte, geht die Berliner Senatssozialverwaltung seit 01.10.2004 davon aus, dass der Rückgriff auf die für den Bereich des SGB XII geltenden (höheren) Energiepauschalen nicht mehr sachgerecht ist:

"Da ... der seit 1993 unverändert niedrige Wert der Grundleistungen nach dem AsylbLG deutlich unter dem jährlich angestiegenen Regelsatz nach dem BSHG liegt ... wird der Rückgriff auf die für den Bereich des BSHG bzw. künftig dem SGB XII geltenden Energiepauschalen nicht mehr für sachgerecht gehalten." (Rundschreiben SenGesSozV Berlin I Nr 10/2004)

Ab **01.02.2008** gelten insoweit für Leistungen nach § 3 AsylbLG die oben aufgeführten, nochmals gesenkten Energiepauschalen. Sie führen im Ergebnis zu einer geringeren Kürzung der zur Auszahlung gelangenden Beträge nach § 3 AsylbLG. Die genannten Beträge gelten auch weiterhin nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, SGB II oder SGB XII.

Beihilfen nach § 6 AsylbLG für Energiekosten bei Wohnungsanmietung

Aufgrund der Preisentwicklung kann nach Auffassung der Berliner Senatssozialverwaltung nicht ungeprüft davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG in der Lage sind, die entsprechenden Ausgaben aus den Grundleistungen zu finanzieren. Wegen der geringen Grundleistungen, die den Bedarf aufgrund laufender Abschlagzahlungen bzw. aufgelaufener Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung nicht berücksichtigen, würden diese Aufwendungen zu Lasten von Grundbedürfnissen wie Ernährung oder Bekleidung gehen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, können die Energiekosten bis zur Höhe der für den Bereich des SGB XII geltenden Gesamt-Energiepauschalen als sonstige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 6 AsylbLG übernommen werden.

*Beträge lt. Rundschreiben SenIntArbSoz Berlin I Nr 11/2007 vom 07.12.2007, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Energie_AsyblLG_Berlin_010108.pdf

Rundschreiben I Nr. 11/2007

über Umsetzung des § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

vom 7. Dezember 2007, geändert mit Schreiben vom 22. Juli 2009

- A. [Energiepauschalen bei Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG](#)
 - B. [Umgang mit tatsächlichen Energiekosten bei Wohnungsanmietung durch Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 3 AsylbLG](#)
- [Hier erhalten Sie weitere Informationen](#)

A. Bemessung der Energiepauschalen bei Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG

Zu den nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewährenden Grundleistungen gehören u.a. die Verbrauchsgüter des Haushaltes, zu denen nach herrschender Rechtsmeinung auch die Haushaltsenergie zu zählen ist.

Bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie in den Fällen der Wohnungsunterbringung, in denen etwa die Warmwasserversorgung Bestandteil der Miete ist, sind die Energiekosten ganz oder ggf. teilweise bereits in den Leistungen für die Unterkunft enthalten.

Daher kommt es in diesen Fällen zu einer Überschneidung zwischen den Grundleistungen für Verbrauchsgüter des Haushaltes und denen für Unterkunft, die faktisch zu einer Doppelleistung für Haushaltsenergie führen würde.

Um diese Überschneidung zu vermeiden, wird von der übernommenen Miete eine Energiepauschale abgezogen. Bei einer tagessatzbezogenen Abrechnung der Unterkunftskosten (insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften) erfolgt der Abzug der Energiepauschale aus technischen Gründen von der Leistung zum Lebensunterhalt.

Seit 01. Februar 2008 gelten daher die in der [Anlage](#) aufgeführten Energiepauschalen als Richtwerte für die Anrechnung ausschließlich auf die Grundleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG, die analog der Ermittlung der Energiepauschalen in der Sozialhilfe, aber auf der Grundlage der gewährten Grundleistungen errechnet worden sind.

Die in der Anlage aufgeführten Energiepauschalen gelten daher auch weiterhin **nicht** für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in analoger Anwendung des SGB XII den vollen Regelsatz erhalten.

In gemischten Bedarfsgemeinschaften ist zu beachten, dass die für SGB XII bzw. § 2 AsylbLG geltenden Misch-Energiepauschalen für volljährige Partner nur anwendbar sind, wenn beide Partner Leistungen nach § 2 AsylbLG oder SGB XII erhalten. Sofern ein Partner nach § 3 AsylbLG anspruchsberechtigt ist, können die Misch-Pauschalen nicht angewandt werden.

B. Umgang mit tatsächlichen Energiekosten bei Wohnungsanmietung

Aufgrund der Preisentwicklung kann nicht ungeprüft davon ausgegangen werden kann, dass Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG in der Lage sind, die entsprechenden Ausgaben aus den Grundleistungen zu finanzieren. Wegen der geringen Grundleistungen, die den Bedarf aufgrund laufender Abschlagzahlungen bzw. aufgelaufener Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung nicht berücksichtigen, würden diese Aufwendungen zu Lasten von Grundbedürfnissen wie Ernährung oder Bekleidung gehen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, andererseits aber auch den verantwortlichen Umgang der Hilfeempfänger mit der Haushaltsenergie zu fördern, können die Energiekosten bis zur Höhe der für den Bereich des SGB XII geltenden Gesamt-Energiepauschalen als sonstige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 6 AsylbLG übernommen werden. Hiermit wird sichergestellt, dass der übliche, im Rahmen der aktuell zugrundegelegten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) statistisch ermittelte Verbrauchsrahmen nicht überschritten wird.

Bei einem wesentlich erhöhten Verbrauch, der nicht z.B. gesundheitlich begründet ist, sollte die Differenz zeitlich befristet (z.B. über zwei Teilraten) übernommen und der Leistungsberechtigte zugleich aufgefordert werden, den reduzierten Verbrauch nachzuweisen.

Wird der Verbrauch nicht auf das allgemein übliche Maß reduziert bzw. ein Mehrbedarf begründet, wird die Kostenübernahme für die zusätzlichen Kosten der Energieversorgung eingestellt, soweit kein besonderer Härtefall vorliegt. Auch Nachzahlungsbeträge sollen in diesen Fällen nur einmalig und auf Darlehensbasis übernommen werden.

Auf Ziffer 1 Abs. 1 S. 1 AV Wohn-AsylbLG, wonach die Unterbringung in einer Wohnung kostengünstiger sein muss als die in einer Gemeinschaftsunterkunft, wird verwiesen.

Anlage zum Rundschreiben I Nr. 11/2007

Energiepauschalen und Warmwasseranteil in der Grundleistung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG

- [Pauschale insgesamt](#)
- [Warmwasseranteil](#)
- [Pauschale ohne Warmwasser](#)
- [Stromanteil in der Pauschale](#)
- [Kochenergie](#)
- [Strom und Warmwasser](#)
- [Kochenergie und Warmwasser](#)

Pauschale insgesamt

(ab 2007 jeweils 6,3% der Grundleistung ab 01.09.2010 jeweils 5,6057% der Grundleistung)

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	12,61	7,45	10,03	11,18
ab 01.02.2008	14,17	8,37	11,27	12,56
ab 01.10.2004	22,70	9,90	9,90	9,90
ab 01.07.2003	30,00	13,00	13,00	13,00

Warmwasseranteil

(ab 2007 jeweils 30,0% der Gesamtpauschale ab 01.09.2010 jeweils 1,8029% der Grundleistung)

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	4,06	2,40	3,23	3,60
ab 01.02.2008	4,25	2,51	3,38	3,77
ab 01.10.2004	6,80	3,00	3,00	3,00
ab 01.07.2003	9,00	3,90	3,90	3,90

Pauschale ohne Warmwasser

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	8,55	5,05	6,80	7,58
ab 01.02.2008	9,92	5,86	7,89	8,79
ab 01.10.2004	15,90	6,90	6,90	6,90
ab 01.07.2003	21,00	9,10	9,10	9,10

Stromanteil in der Pauschale

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	5,74	3,39	4,56	5,09
ab 01.02.2008	6,76	3,99	5,38	5,99
ab 01.10.2004	10,90	6,10	6,10	6,10
ab 01.07.2003	14,30	8,10	8,10	8,10

Kochenergie

(ab 2007 jeweils 22,3% der Gesamtpauschale)

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	2,81	1,66	2,24	2,49
ab 01.02.2008	3,16	1,87	2,51	2,80
ab 01.10.2004	5,00	0,80	0,80	0,80
ab 01.07.2003	6,70	1,00	1,00	1,00

Strom und Warmwasser

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	9,80	5,79	7,79	8,69
ab 01.02.2008	11,01	6,50	8,76	9,76
ab 01.10.2004	17,70	9,10	9,10	9,10
ab 01.07.2003	23,30	12,00	12,00	12,00

Kochenergie und Warmwasser

Stellung der Person im Haushalt:	Haushaltsvorstand - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -	Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr - in Euro -
ab 01.09.2010	6,87	4,06	5,47	6,09
ab 01.02.2008	7,41	4,38	5,89	6,57
ab 01.10.2004	11,80	3,80	3,80	3,80
ab 01.07.2003	15,70	4,90	4,90	4,90

[« zurück](#)[Übersicht](#)

2 / 2

© Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Zu unserem Angebot:	Kontakt
Newsletter  abonnieren / kündigen Link funktioniert nicht Vorschriften ABC Verzeichnis der Abkürzungen	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Oranienstraße 106 10969 Berlin Kontakt Ihre Fragen richten Sie bitte direkt an die: Berliner Sozialämter Berliner Jugendämter Berliner JobCenter oder das LAGeSo

Weiterführende Links[Bundesrecht](#) [Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin](#) bei der Senatsverwaltung für Justiz[Kulturbuch-Verlag GmbH](#)  bietet Leseservice für Amtsblatt von Berlin und Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin[Bundesgesetzblatt](#) [Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg](#) [Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.](#) [Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe](#) 

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- enthaltene Anteile für einzelne Bedarfspositionen, gültig für Berlin -

	Haushaltsvorstände u. Alleinstehende	Haushaltsangehörige 0 - 6 Jahre	Haushaltsangehörige 7 - 13 Jahre	Haushaltsangehörige 14 - 17 Jahre	Haushaltsangehörige ab 18 Jahre
Wert Sachleistungen § 3 Abs. 2 AsylbLG	184,07	112,48	158,50	158,50	158,50
Taschengeld § 3 Abs. 1 AsylbLG*	40,90	20,45	20,45	40,90	40,90
Grundleistung gesamt (Wohnung)	224,97	132,93	178,95	199,40	199,40
Abzug Haushaltsenergie vom Wohnheim (Licht, Warmwasser, Kochen**)	./. 14,17	./. 8,37	./. 11,27	./. 12,56	./. 12,56
Anteil verfügbarer Sachleistungen gesamt	169,90	104,11	147,23	145,94	145,94
davon für Kleidung**	20,45	11,25	20,45	20,45	20,45
davon f Hygiene (Gesundheits- und Körperpflege; Putz- u. Reinigungsmittel)*	13,98	15,12	22,02	22,02	22,02
davon für Ernährung**	135,47	77,74	104,76	103,47	103,47
= pro Tag für Ernährung	4,52 Euro/Tag	2,59 Euro/Tag	3,49 Euro/Tag	3,45 Euro/Tag	3,45 Euro/Tag

Aufteilung der Grundleistungen nach Bedarfspositionen gemäß **Empfehlung** der Senatssozialverwaltung, Stand 01.07.02.

* **einziger Bargeldbetrag**, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Wird teilweise unter Verweis auf § 1a AsylbLG gekürzt oder verweigert. Die übrigen Leistungen können in Form von Sachleistungen (mit dem o.g. Sollwert) oder Geldleistungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) oder als Wertgutscheine in den o.g. Beträgen erbracht werden.

**Abzug für in der Grundleistung enthaltene, im Wohnheim bereitgestellte Haushaltsenergie (Kochen, Warmwasser, Licht). Anteile für Kleidung, Hygiene und Ernährung lt. Rdschr. SenGesSozV Berlin I Nr 11/2007 vom 07.12.2007.

Die **Höhe der Grundleistungsbeträge** nach § 3 AsylbLG ist entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG seit 01.11.1993 unverändert.

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind zu gewähren

- § 3 Abs. 2 Satz 2 : Unterkunft (Miete oder Wohnheim) einschließlich Heizung, Hausrat und Möbel (einschl. Geschirr, Bettwäsche, Handtücher etc.)
- §§ 4 und 6: Medizinische Versorgung einschl. Hilfsmitteln (Brille, Hörgerät, Rollstuhl etc.), Fahrtkosten zur Krankenbehandlung
- § 6: Sonstige Leistungen im begründeten Einzelfall (z.B. Schwangerschaftskleidung, Babyausstattung, Kinderwagen, evtl. zusätzlicher Kleidungsbedarf bei nicht ausreichender Grundleistung, Schulbedarf einschl. Klassenreise, Passbeschaffungskosten, Fahrtkosten zu Behörden, zusätzlicher Bedarf bei Krankheit und Behinderung, etc.)

Zum Vergleich: Regelsätze nach SGB II / SGB XII

Regelsatz ab 1.7.2009 ¹⁵	359,- Alleinstehende	215,- 0 - 5 Jahre	251,- 6 - 13 Jahre	287,- 14 - 18 Jahre	323,- je Ehepartner
-------------------------------------	-------------------------	----------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Zusätzlich zu den Regelsätzen nach SGBII / SGB XII / § 2 AsylbLG sind u.a. zu gewähren

- Mietkosten und Heizung §22 SGB II, § 29 SGB XII)
- einmalige Beihilfen für Erstausrüstung an Kleidung, Hausrat, Möbel, sowie für Klassenreisen (§ 23 SGB II, § 31 SGB XII)
- Mehrbedarfszuschläge (§ 21 SGB II, § 30 SGB XII),
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG/ Sozialhilfeberechtigte nach SGB XII) bzw. Pflichtversicherung nach § 5 SGB V (SGB II); außerdem Hilfe zur Pflege, § 61ff. SGB XII), bzw. Krankenvers.beiträge (§ 32 SGB XII).

© Georg Classen 05/2009

¹⁵ Regelsatz/Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und nach § 2 AsylbLG

Name

A1

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
- Miete kalt/warm Euro/Monat ab Monat
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom für
- einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
- Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für:
- den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anl. Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausrüstungen sowie bes. Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausrüstungen sowie besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise für die Kinder
- Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der
- Krankenscheine vom Sozialamt (§ 48ff SGB XII/§§ 4 und 6 AsylbLG) für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/ zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung
- Ausweis über den Bezug von ALG II / Sozialhilfe / AsylbLG-Leistungen für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Telefongebührenermäßigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine/.....Bescheinigung/en über die Höhe der monatlichen Leistungen nach SGB II/SGB XII/AsylbLG zur Vorlage bei
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am
-

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular - zur Akte zu nehmen.**

Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.

.....
(Unterschrift)

Name

A3

Anschrift

Ort

den

(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Kleidung, Handtücher und Bettzeug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausrüstungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.

..... Wintermantel Strickjacke Paar Sandalen
..... Sommermantel Nachthemd/Schlafanzug Paar Turnschuhe
..... Regenschirm Strümpfe Sommer/Winter Paar Hausschuhe
..... Hosen Socken Sommer/Winter Paar Gummistiefel
..... Röcke Schal
..... Kleider Mütze
..... Umstandskleider Paar Handschuhe
..... Unterhosen Trainingsanzug
..... Unterhosen lang Turnhose/Gymnastikanzug Garnituren Bettwäsche (Laken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
..... Strumpfhosen Sommer/Winter Badehosen/Badeanzüge Einziehdecke warm
..... Unterhemden Badekappe Federbett
..... BHs Bademantel Federkopfkissen
..... Hüfthalter Arbeitshosen Frottier-Badetücher
..... T-Shirts lange/kurze Ärmel Arbeitsjacken Geschirrtücher
..... Sweat Shirts Arbeitsstiefel
..... Pullover Sommer/Winter Gürtel/Hosenträger
..... Hemden/Blusen Paar Winterstiefel
..... Jacket/Jacke Paar Halbschuhe

Bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG: Der genannte Bedarf an Kleidung kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden, den o.g. Bedarf beantrage ich daher ggf. auch als **zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG**.

Die Leistungen für Handtücher, Bettwäsche und dergleichen sind ggf. als **einmalige Beihilfen für Hausrat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** auch zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen.

Ich bitte um einen schriftlichen begründeten Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit Angabe der Berechnungsgrundlage, aus der auch der jeweils bewilligte Einzelbetrag für die Kleidungsstücke hervorgeht. Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name

Anschrift

Ort

den

(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse.....

Ort.....

Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausrüstungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.
im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht zur Verfügung gestellt.

.....	<u>Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder</u> (100 x 200 cm)		
.....	Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder		
.....	Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)		
.....	<u>Betten / mit Matratze für kleine Kinder</u> (70 x 140 cm)		
.....	Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder		
.....	Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)		
.....	<u>Frottiertücher/Badetücher</u>	Geschirrtücher
.....	Stühle für die <u>Küche</u>	Kühlschrank
.....	Küchentisch	Waschmaschine
.....	Küchenschrank	Wäscheständer
.....	<u>Kleiderschrank</u> für Erwachsene	Wohnzimmertisch
.....	Kleiderschrank für die Kinder	Couch
.....	Wohnzimmerschrank	Sessel
.....	<u>(Schreib)tisch</u> + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben)	Bücherregal
.....	<u>Teppich/Teppichboden</u> für (Raum/Räume) zusammenm ²		
.....	Gardinen und/oder Vorhänge fürFenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)		
.....	<u>Teller</u>	Kochtöpfe
.....	Tassen	Lampen für (Räume)
.....	Gläser	Pfannen
.....	Gabeln	Wasserkessel
.....	Löffel	Wandspiegel
.....	Messer	Kaffeeteekanne
.....	Teelöffel	Mülleimer
.....	Dosenöffner	Besen/Schrubber
		Handfeger/Schaufel
		Staubsauger

Möbel und Hausrat sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.

Möbel und Hausrat sind nach SGB II bzw. SGB XII als Erstausrüstungen für die Wohnung nach § 21 SGB II, § 31 SGB XII, bzw. nach § 23 SGB II, § 28 SGB XII als Sonderbedarf wg. Krankheit oder Behinderung zu erbringen.

Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der Einzelpreise.

.....
(Unterschrift)

Name

A5

Anschrift.....

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf **Schwangerschaftskleidung** und **Klinikausstattung**, **Kinderwagen** und **Kinderbett**, **Babykleidung** und **Babybett**, **Babypflegemittel** und **Hausrat**

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

1. Schwangerschaftskleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 2 Umstandskleider
- 2 Umstandshosen
- 3 BHs/Still BHs,
- 7 Unterhosen, 4 Unterhemden
- 3 Blusen, 2 Pullover
- 1 Schwangerschaftsbadeanzug

2. Klinikausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 6 Nachthemden, vorn zu öffnen
- 10 kochfeste Slips
- Einlagen für Still BHs
- 1 Morgenrock, 1 Bettjacke
- 1 Paar Hausschuhe
- 5 Paar Kniestrümpfe
- 1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
- 6 Frottierhandtücher

3. Babykleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 20 Windeln
- 5 Moltonunterlagen
- 2 Gummiunterlagen
- 5 Babyjäckchen
- 5 Babystrampler
- 5 Babyhemdchen
- 40 Wickelfolien
- 5 Frotteehöschen
- 2 Badelaken 100 x 100 cm

4. Kinderwagen

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderwagen,
- 1 Kinderwagenmatratze
- 1 Kinderwagenbettdecke
- 3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

5. Kinderbett

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
- 1 Kopfschutz fürs Kinderbett
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
- 3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

6. Babyausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
- 2 Wolljäckchen, 3 Paar Wollsockchen/Wollschühchen
- 2 Mützen, 2 Paar Wollhandschuhe

7. Pflegeutensilien

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
- 1 Babyschaumbad und Babyseife
- 3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
- Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
- 1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
- 1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
- 6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
- 3 Nuckel, 1 Wärmflasche

8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kleiderschrank, 1 Wickelaufgabe
- 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
- 1 Wäscheständer
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

9. Mehrbedarf für Ernährung

- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von Euro = **Euro/Monat**

bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name, Vorname geboren am A 11

.....
Straße den (Datum)

.....
Ort

An den Sozialleistungsträger

.....

.....
Straße

.....

.....
Ort

Antrag auf Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

in Abschiebehaft, Untersuchungshaft, bei Krankenhausaufenthalt etc.

Als Ausländer habe ich nach §§ 7 und 8 SGB II bzw. § 23 SGB XII, im Falle einer vorläufig vollziehbaren Ausreisepflicht nach § 1 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Leistungen für den notwendigen Bedarf nach § 19 ff SGB II, § 27ff. SGB XII bzw. §§ 3 bis 7 AsylbLG bis zum Zeitpunkt der Ausreise oder der Abschiebung. Leistungsberechtigung und -bedarf bestehen auch während **Abschiebehaft, Untersuchungshaft** oder **Krankenhausaufenthalt**.

Sollten Sie nach § 98 SGB XII/ § 10a AsylbLG nicht **örtlich zuständig** sein, bitte ich Sie hiermit darum, diesen Antrag mit allen zugehörigen Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Träger zur Entscheidung über die beantragte Leistung weiterzuleiten, und mir einen schriftlichen Bescheid über die erfolgte Weiterleitung und die Zuständigkeit zukommen zu lassen.

Ich beantrage hiermit den u.g. "nicht vorhandenen", von der Anstalt / Einrichtung bisher konkret nicht gedeckten Bedarf an **Grundleistungen für den notwendigen Bedarf nach § 27ff. SGB XII / §§ 3, 6 AsylbLG für:**

1. Gesundheits- und Körperpflege: aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Infektionsgefahr (Hepatitis, HIV, Pilzerkrankungen, Läuse und Krätze etc. etc.) benötige ich zur individuellen Verfügung die nicht vorhandenen Dinge. Dinge mit * werden nur beantragt, soweit aufgrund des Geschlechts ein Bedarf besteht.

	vorhanden	nicht vorhanden		vorhanden	nicht vorhanden
1 Rasierapparat*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	20 Damenbinden*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Zahnbürste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Zahncreme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Haarbürste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Haarshampoo	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Seife	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Hautcreme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
30 Papiertaschentücher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Rolle Klopapier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Nagelknipser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Waschbeutel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. den Barbetrag für persönliche Bedürfnisse nach § 3 AsylbLG von 40,90 Euro/Monat (in Abschiebehaft 28,63 Euro/Monat), bzw. nach § 35 SGB XII 26 % des Sozialhilferegelatzes:

Ich habe nur noch Euro an Bargeld.

3. den notwendigen Bedarf an Kleidung gemäß §§ 3 und 6 AsylbLG, § 23 SGB II, § 31 SGB XII:

Dinge mit * werden nur beantragt, soweit aufgrund des Geschlechts ein Bedarf besteht.

	bereits vorhanden (Anzahl)		bereits vorhanden (Anzahl)
1 Mantel (auch Regenschutz bei Hofgang bzw. Entlassung) Stück	2 Hosen Stück
7 Unterhosen/Slips Stück	2 Kleider* Stück
2 Nachthemden/Schlafanzüge Stück	2 Unterhemden Stück
4 T-Shirts Stück	3 BHs* Stück
2 Pullover Stück	3 Hemden Stück
3 Paar Socken/Strümpfe Stück	1 Jacke Stück
1 Trainingsanzug Stück	3 Paar Strumpfhosen* Stück
1 Paar Halbschuhe Stück	1 Paar Turnschuhe Stück
2 Frottierbadetücher Stück	1 Paar Hausschuhe Stück
		1 Bademantel Stück

4. besondere Ernährung (§ 6 AsylbLG / § 21 SGB II, § 30 SGB XII) wegen Krankheit bzw. Schwangerschaft

..... (hier ggf die Krankheit /Schwangerschaft angeben)

5. Krankenbehandlung (§§ 4/6 AsylbLG / § 47ff. SGB XII / §§5, 264 SGB V) durch einen Arzt/Facharzt/Zahnarzt wegen folgender Krankheit/Symptome:

.....(hier ggf die Symptome/ Krankheit angeben!).

Ich beantrage zu allen beantragten Leistungen einen schriftlichen begründeten Bescheid gemäß §§37/39 VwVfG / §§ 33/35 SGB X mit einer Berechnungsgrundlage der bewilligten Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Name geb.

K 1

Anschrift

Ort

den

(Datum)

(ggf. Mitgliedsnummer).....

An die Krankenversicherung

.....

Adresse

.....

Ort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl die **Aufnahme in die Krankenversicherung** nach **§ 264 SGB V** sowie die Ausstellung einer Versichertenkarte, hilfsweise zunächst Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt, da ich vom Sozialamt Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII / nach § 2 AsylbLG erhalte.

Ich beantrage die **Familienversicherung**¹⁶ und die sofortige Ausstellung einer Versichertenkarte, hilfsweise zunächst Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich selbst (Name, geb.) für mein/e Kind/er (Name, geb.).....
Ich selbst bin/mein Ehepartner..... ist bei Ihnen versichert /hat die Versicherung beantragt.

Ich beantrage wegen Überschreitung der zumutbaren Belastung durch die in diesem Jahr von mir bereits geleistete Zuzahlungen die **Befreiung von weiteren Zuzahlungen**. Quittungen lege ich vor.

Ich beantrage wegen von mir bereits zuviel geleisteter Zuzahlungen die **Erstattung des die zumutbare Belastung übersteigenden Zuzahlungsbetrags**. Quittungen lege ich vor.

Ich beantrage wegen geringen Einkommens eine Kostenübernahmebescheinigung für einen **Schwangerschaftsabbruch**. Ich bin bei Ihnen versichert. / Ich gehöre keiner gesetzlichen Krankenversicherung an und beantrage den Kostenübernahmeschein bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl an meinem Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen). Einkommensnachweis bzw. Sozialhilfebescheinigung sowie Nachweis über die Schwangerschaft liegen bei.

Ich bin in..... (Herkunftsland) versichert bei der gesetzlichen /staatlichen Versicherung¹⁷..... Ich beantrage bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl an meinem derzeitigen Aufenthaltsort aufgrund des **Sozialabkommens mit meinem Herkunftsland** die sofortige Ausstellung von Krankenscheinen für Arzt und/oder Zahnarzt und/oder die Kostenübernahme für eine Krankenhausbehandlung zur Behandlung für mich selbst/für mein/e Kind/er.....
Folgende Krankheiten /Symptome sind akut behandlungsbedürftig.....

Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um Mitteilung, welche Unterlagen Sie zur Bearbeitung meines Antrages ggf. noch benötigen. Ich bitte um einen begründeten schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid auf meinen Antrag gemäß §§ 33, 35 SGB X.

mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

¹⁶ Als Nachweise der Familienzugehörigkeit sollten ggf. Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunden, Anmeldung und Nachweis über den Aufenthaltsstatus sowie Einkommensnachweise vorgelegt werden. Das monatliche Einkommen des beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen darf 340 Euro/Monat (Betrag für das Jahr 2003) nicht übersteigen.

¹⁷ Nachweis der Versicherung im Herkunftsland erforderlich

Name

B1

Anschrift

Ort

den

(Datum)

An die
Arbeitsagentur.....

.....
Adresse

.....
Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

- meine Registrierung als **arbeitsuchend**, eine Arbeitsberatung, und die Vermittlung in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 29, 35 SGB III).
- eine schriftliche **Bestätigung** über die Registrierung als Arbeitsuchende/r zur Vorlage beim Sozialamt
- eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende Ausbildungsstellen (§ 35 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der **beruflichen Eingliederung** zum Nachholen von Schulabschlüssen, Eingliederungskurse und - Maßnahmen etc. (§§ 53 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungsmaßnahmen** und entsprechende Förderungsmöglichkeiten für mich (§ 77 ff.; § 153 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in für mich passende, öffentlich geförderte Arbeitsstellen wie z.B. **ABM** (§§ 260 ff., 272 ff. SGB III), aus EU-Programmen wie dem **ESF** usw. geförderte Stellen
- Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende
- Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)
- eine arbeitsmarktunabhängige **Arbeitsberechtigung** für Tätigkeiten jeder Art
- eine **Arbeitserlaubnis** für die von mir gefundene Arbeitsstelle
- Auskünfte über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden Berufs-/Tätigkeitsbereiche für die Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis (§§ 29, 35, 41 SGB III)
- einen **Deutschkurs** (§ 43 ff. AufenthG / § 9 BVfG)
- Besonders interessiert mich folgende Tätigkeit/Ausbildung/Maßnahme

.....
Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und die beantragten Maßnahmen in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II aufzunehmen.

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen, begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X zu meinem Antrag auf die o.g. Registrierung als arbeitsuchend/ Beratung/ Auskünfte nach §§ 29/35/41 SGB III/ auf Arbeitsgenehmigung/ Arbeitsvermittlung/ Vermittlung in Maßnahme/n und auf Aufnahme der Maßnahmen in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des Hauptmieters)

.....
(Name des Untermieters)

.....
(Anschrift)

.....
(Anschrift)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammenm².

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart)

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- vom Untermieter
- vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält

- hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....
(Unterschrift Untermieter)

.....
(Unterschrift Hauptmieter)